

Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,
hat im Zirkularverfahren vom 2. Mai 2002,

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);
Artikel 1, 3, 9 Absatz 4, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die
Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154);

in Sachen *Psychiatrische Universitätsklinik Zürich* betreffend Gesuch vom
7. Dezember 2001 für eine Verlängerung der generellen Bewilligung zur Offen-
barung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungs-
zwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,

verfügt:

Bewilligungsnehmer

Der Verantwortliche für die Bewilligungsforschung der Psychiatrischen Univer-
sitätsklinik ist der Vorsteher des medizinischen Direktoriums, Prof. Dr. med.
Dipl.-Psych. Wulf Rössler.

Bewilligungsdauer und -beständigkeit

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren seit Eintritt der
Rechtskraft erteilt.

Folgende Änderungen hat der Bewilligungsnehmer vor Ablauf der Bewilligungs-
dauer der Expertenkommission bekannt zu geben. Die Expertenkommission ent-
scheidet in der Folge, ob ein neuer, ergänzender Bewilligungsentscheid gefällt
werden muss:

- Wechsel des Vorstehers des medizinischen Direktoriums
- Änderung der Verwaltungs- und Organisationsstruktur der Psychiatrischen
Universitätsklinik Zürich
- Änderung des Zugriffsreglements

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c
des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und
Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG;
SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der
Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungs-
beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat
die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift
der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu
enthalten.

Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt.

Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

16. Juli 2002

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Prof. Dr. iur. Franz Werro